

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses
- Drucksache 7/10112 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9652 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 und 2 vorangestellt:

1. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

§ 12 a
Allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr

(1) Wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die §§ 13 bis 44 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Bedeutende Rechtsgüter sind

1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,
3. die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder
4. Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

›(2) Die Polizei kann eine Person ihrer Wohnung einschließlich deren unmittelbarer Umgebung verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (Rückkehrverbot), wenn dies erforderlich ist, um eine von der Person ausgehende gegenwärtige oder drohende Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung lebenden Person abzuwehren. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden mit Ablauf des vierzehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird. Eine einmalige Verlängerung der Frist um bis zu vierzehn Tage ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Maßnahme ist in ihrem örtlichen Umfang auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der betroffenen Person soll Gelegenheit gegeben werden, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs mitzunehmen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln. Diese darf die Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, der gefährdeten Person unverzüglich Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die gefährdete Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen.‹

II. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

›3. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

›§ 18 a
Kontakt- und Näherungsverbot

(1) Die Polizei kann einer Person untersagen, sowohl

1. Kontakt zu einer gefährdeten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, als auch
2. Zusammentreffen mit einer gefährdeten Person herbeizuführen,

wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen oder drohenden Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person erforderlich ist (Kontakt- und Näherungsverbot).

(2) Kontakt- und Näherungsverbote enden mit Ablauf des vierzehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird. Eine einmalige Verlängerung der Frist um bis zu vierzehn Tage ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag der Polizei die betroffene Person verpflichten, an einer von der Polizei benannten Gewaltpräventionsberatung über eine Dauer von drei bis sechs Monaten in einem Umfang von insgesamt höchstens zwanzig Stunden teilzunehmen, wenn das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass von dieser innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine erneute erhebliche Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 ausgehen wird und die Gewaltpräventionsberatung grundsätzlich geeignet ist, die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die betroffene Person hat der Polizei auf Verlangen den Nachweis über die Teilnahme unverzüglich vorzulegen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Stelle ihren Sitz hat.'

III. Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.

IV. Nach der neuen Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

'4. § 19 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

›3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung, eine Wohnungsverweisung, ein Rückkehrverbot, ein Aufenthaltsverbot nach § 18 oder ein Kontakt- und Näherungsverbot nach § 18 a durchzusetzen.‹'

V. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Eine Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 18 a Abs. 1 verbunden werden.'

2. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

'Entsprechendes gilt, soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. Werden Daten im Sinne von Satz 2 und 3 erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden und sind unverzüglich nach ihrer Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zum ausschließlichen Zweck der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren. Die Dokumentation ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.'

3. Absatz 3 wird gestrichen.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

'(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden.'

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die die beantragende Stelle ihren Sitz hat. In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.'

5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

'(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zulässigerweise zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden. Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, der Bearbeiter und der Grund des Abrufs samt Geschäftszeichen gemäß § 51 ThürDSG zu protokollieren.'

6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

'(5) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.'

7. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

'(6) Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2028, durch die Landesregierung geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung in Textform.'

Begründung:

In der deutlich überwiegenden Mehrheit der Zuschriften wird die Intention des Gesetzentwurfs ausdrücklich begrüßt. Hierbei überwiegen die Praktiker, die mit Opfern und Tätern im Gewaltschutz arbeiten. So etwa die Opferschutzverbände Terre des Femmes Menschenrechte für die Frau e.V., der Landesfrauenrat Thüringen e.V., Liberare e.V., LAG Thüringer Frauenzentren e.V., der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., die Evangelische Stadtmission Erfurt gGmbH und die Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen. Weiterhin auch die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V., der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Meiningen, die Landespolizeidirektion, Deutsche Polizeigewerkschaft Thüringen e.V. und ein Familienrichter am Amtsgericht Erfurt.

In der Anhörung und den parlamentarischen Beratungen wurden weiterhin wichtige und ganz konkrete Verbesserungsvorschläge und Hinweise gegeben, die mit dem Änderungsantrag aufgegriffen und in den Gesetzesvorschlag eingearbeitet werden.

Zu Nummer I

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die in mehreren Zuschriften angemahnte Definition der "drohenden Gefahr" und der zu schützenden Rechtsgüter als § 12 a ins Polizeiaufgabengesetz allgemein eingeführt.

Zu Nummer 2

In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die "drohende Gefahr" ergänzt, damit auch schon aufgrund des individuellen Verhaltens einer Person oder aufgrund von Vorbereitungshandlungen, die in absehbarer Zeit den Schluss für ein konkretisierendes Geschehen zulassen, eine Wohnungsverweisung ermöglicht wird.

Weiterhin wird der mehrfach eingegangene Hinweis zur Verlängerung der Wohnungsverweisung in § 18 Abs. 2 Satz 2 aufgegriffen und diese von maximal zehn auf maximal vierzehn Tage verlängert. Weiterhin wird nun mit der Einfügung von Satz 3 eine einmalige Verlängerung ermöglicht. Dies gibt Opfern nach der Tat ausreichend Zeit und Ruhe, um für ihren zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu sorgen. Es ist für die Opfer entlastend, wenn zunächst einmal die polizeiliche Anordnung wirkt.

In § 18 Abs. 2 Satz 6 PAG ist bereits heute die Weitergabe personenbezogener Daten Geschädigter an die Interventionsstelle unter der Voraussetzung der Einwilligung der Geschädigten geregelt. Mit der Änderung dieser Regelung in den Sätzen 6 bis 8 wird einem Hinweis der Landespolizeidirektion nachgekommen. Diese spricht sich für eine generelle Übermittlungsbefugnis aus, sodass in jedem Fall von häuslicher Gewalt die Daten der geschädigten Person weitergegeben werden, damit ein Erstkontakt erfolgen kann. Begründet wird dies damit, dass bei polizeilichen Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt sich Geschädigte häufig in einer körperlich wie emotional sehr belastenden Situation befinden, die ihnen nicht selten eine Aufnahme aller relevanten Informationen erschwert. In dieser Situation ist es einigen Geschädigten nicht möglich, die Hilfemöglichkeiten der Interventionsstellen umfänglich zu erfassen und eine informierte Entscheidung zu treffen, ob sie diese Hilfe benötigen. Hierdurch bleiben ihnen zur Verfügung stehende Schutzmaßnahmen, wie eine Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz, ungenutzt. Darüber hinaus würde es die polizeiliche Praxis erleichtern, standardmäßig über neue Fälle häuslicher Gewalt zu informieren und auch den Umstand berücksichtigen, dass die Polizei keine psychosoziale Erstintervention leisten kann. Die Geschädigten wären über die Datenübermittlung zu informieren und ihnen gegebenenfalls eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Die Formulierung ist gemäß dem Hinweis der Landespolizeidirektion in Anlehnung an § 201a Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein formuliert und enthält konkrete Übermittlungsbefugnisse und Löschgebote.

Mit dieser Widerspruchslösung wird ebenfalls dem vielfachen Wunsch nach einer besseren Vernetzung zwischen Beratungsstellen und Polizei Rechnung getragen. Damit werden Opferberatungsstellen in die Lage versetzt aktiv auf Opfer zuzugehen. Durch die Regelungen zum Löschen der Daten bleibt der Persönlichkeitsschutz gewährleistet.

Zu Nummer II

In § 18 a Abs. 1 Satz 1 (Kontakt- und Näherungsverbot) wurde der Gefahrenbegriff ergänzt.

Auf Hinweis des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Meiningen wird in Satz 2 der Verweis auf § 18 Abs. 2 und 3 gestrichen, um missverständliche oder verwirrende Verweise zu korrigieren. Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt und definiert nun die konkreten Anordnungsfristen, die sich in ihrer Länge an den in § 18 Abs. 2 geänderten Fristen zur Wohnungsverweisung orientieren, wie sie die Landespolizeidirektion empfiehlt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und die darin vorgesehene Gewaltpräventionsberatung wurde gemäß den Hinweisen der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. auf einen Zeitraum von drei, auf drei bis sechs Monaten und von höchstens zwölf, auf zwanzig Stunden verlängert. Die verlängerte Dauer der Beratung soll eine Verhaltensänderung durch geeignete Trainingsmaßnahmen erreichen, um die Gewaltspirale schnell und nachhaltig zu unterbrechen.

Mit dem neuen Absatz 4 wird den Hinweisen aus der Anhörung Rechnung getragen, dass ein Verfahren zur Anordnung einer Gewaltpräventionsberatung konkretisiert werden sollte und unter Richtervorbehalt stehen muss. Als zuständiges Amtsgericht wurde das gewählt, in dessen Bezirk die beantragende Stelle ihren Sitz hat, da so ein klar geordnetes und zügiges Verfahren gesichert ist. Beispielsweise könnte bei einer Orientierung am Wohnort der von einer Anordnung betroffenen Person eine Verfahrensverzögerung auftreten, wenn dieser nicht bekannt wäre und erst ermittelt werden müsste, beziehungsweise ein gänzlich Hemmnis des Verfahrens eintreten, wenn der Wohnort außerhalb der gerichtlichen Zuständigkeit Thüringens liegen würde. Aufgrund des mit der Anordnung verbundenen Grundrechtseingriffs bleibt eine Antragstellung dem Leiter der Landespolizeidirektion, dem Leiter des Landeskriminalamts oder einem besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes vorbehalten.

Zu Nummer III

Die Datenschutzbestimmungen, die bisher in § 34 angefügt werden sollten, werden aufgrund gesetzessystematischer Erwägungen und Hinweise des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Meiningen erweitert, präzisiert und direkt in § 34 f eingefügt. Daher sind sie an dieser Stelle zu streichen.

Zu Nummer IV

Auf Hinweis des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Meiningen wird die Durchsetzung des Kontakt- und Näherungsverbots in den Katalog der Möglichkeiten zur Polizeilichen Ingewahrsannahme des § 19 aufgenommen.

Zu Nummer V

Zu Nummer 1

In Absatz 1 Satz 2 wird das Kontakt- und Näherungsverbot des § 18 a Abs. 1 mit aufgeführt.

Zu Nummer 2

Mit der Erweiterung und Einfügung der Datenschutzbestimmungen in § 34 f Abs. 2 wird der Kritik der zu starken Einschränkungen der informationellen Selbstbestimmung der Täter aus der Anhörung Rechnung getragen. Somit wird deren Kernbereich privater Lebensgestaltung geschützt und eine Dokumentation und Prüfung einer Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gesichert.

Zu Nummer 3

Der in der Anhörung als problematisch herausgestellte § 34 f Abs. 3 wird gestrichen. Ein Schutz von Opfern vor häuslicher Gewalt kann voraussichtlich auch ohne die Möglichkeit zur Erstellung eines Bewegungsbildes in einem ausreichenden Maß sichergestellt werden.

Zu Nummer 4

Die neue Nummerierung des bisherigen Absatzes 4 als Absatz 3 ist eine Folge der Streichung des bisherigen Absatzes 3. Mit den Ergänzungen wird den Hinweisen aus der Anhörung Rechnung getragen, dass ein Verfahren zur Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung konkretisiert werden sollte um den Richtervorbehalt und die gerichtliche Zuständigkeit klarzustellen. Als zuständiges Amtsgericht wurde das gewählt, in dessen Bezirk die beantragende Stelle ihren Sitz hat, da so ein geordnetes und zügiges Verfahren gesichert ist. Beispielsweise könnte bei einer Orientierung am Wohnort der von einer Anordnung betroffenen Person eine Verzögerung auftreten, wenn dieser nicht bekannt wäre und erst ermittelt werden müsste, beziehungsweise ein ganzliches Hemmnis des Verfahrens eintreten, wenn der Wohnort außerhalb der gerichtlichen Zuständigkeit Thüringens liegen würde. Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs bleibt eine Antragstellung dem Leiter der Landespolizeidirektion, dem Leiter des Landeskriminalamts oder einem besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes vorbehalten.

Zu Nummer 5

Die neue Nummerierung des bisherigen Absatzes 5 als Absatz 4 ist eine Folge der Streichung des bisherigen Absatzes 3. Mit der gleichzeitigen Neufassung wird eine Verfolgung von erheblichen Straftaten ermöglicht, von denen die Polizei im Rahmen der Datenerhebung Kenntnis erlangt, sowie deren Voraussetzung bestimmt. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 63 StGB liegt gemäß BVerfGE - 2 BvR 298/12 RN 21 dann vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Mit dem Verweis der Protokollpflichten auf § 51 ThürDSG wird sichergestellt, dass strenge Datenschutzbestimmungen angewandt werden müssen.

Zu Nummer 6

Die neue Nummerierung des bisherigen Absatzes 6 als Absatz 5 ist eine Folge der Streichung des bisherigen Absatzes 3. Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeregelung.

Zu Nummer 7

Durch die Einführung einer Prüfklausel mit verpflichtender Evaluation wird der Kritik des fehlenden Nachweises der Wirksamkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung Rechnung getragen. Der Zeitraum von drei Jahren beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2028 soll ausreichend Zeit für das Sammeln von Erfahrungen mit dem in Thüringen neuen Instrument und deren Auswertung bieten. Eine Evaluierung wird in der Zuschrift des Landesfrauenrats ausdrücklich angeregt.

Für die Fraktion:

Bühl